



Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben das Budget für das Jahr 2013 anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und können der Gemeindeversammlung folgende Feststellungen und Anträge unterbreiten:

- Der Voranschlag 2013 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 115'100 aus. Gegenüber dem Budget des laufenden Jahres (Defizit von CHF 119'200) bedeutet dies eine leichte Abnahme des Fehlbetrages um CHF 4'100 oder 3,4%. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget sind insgesamt gesehen gering. Die Änderungen bei den vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen in den einzelnen Rechnungskreisen gleichen sich letztendlich mehrheitlich aus.
- Folgende Posten belasten das Budget 2013 im Vergleich zum Vorjahr: Höhere Ausgaben von insgesamt CHF 71'000 sind für die Informatik (Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 des Kantons), für den Unterhalt des Schulhauses, für die ambulante Krankenpflege sowie Unterstützungsbeiträge bei der Sozialen Wohlfahrt vorgesehen. Zusätzlich schlagen Mindereinnahmen von insgesamt CHF 48'000 aus Steuer-, Zins- und Liegenschaftserträgen belastend zu Buche.
- Das Budgetergebnis positiv beeinflussen geringere Kosten für Beistandschaften und tiefere Abschreibungen, welche um CHF 65'000 unter dem Vorjahresniveau liegen. Mehrerträge werden aus der Bereitstellung von Asylunterkünften sowie aus Rückerstattungen im Fürsorgebereich erwartet.
- Im 2013 sind Abschreibungen von total CHF 116'000 (im Vorjahr CHF 181'000) geplant, die im Budgetfehlbetrag von CHF 115'100 enthalten sind. Das budgetierte Jahresergebnis vor Abschreibungen weist somit einen leichten Überschuss aus.
- Der erwartete Fehlbetrag von CHF 115'100 beträgt 3,66% der budgetierten Gesamteinnahmen bzw. 3,96% des Eigenkapitals per 31.12.2011. In Anbetracht der gesunden Finanzlage unserer Gemeinde ist das vom Gemeinderat vorgelegte Budget vertretbar.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget 2013 zu genehmigen.

Augst, 24. Oktober 2012

Namens der Rechnungsprüfungskommission:

sig. Markus Frei

sig. Ralph Wächter

sig. Marie-Therese Borer

sig. Yvonne Barcellona



Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates zum Budget 2013

Das Budget 2013 schliesst mit einem Fehlbetrag von rund CHF 115'100.- gegenüber CHF 119'200.- im Vorjahr.

Im Budget 2013 schlagen folgende ausserordentlichen Kosten respektive Einnahmerückgänge gegenüber dem Vorjahresbudget spürbar negativ zu Buche:

- Gesetzliche Änderungen mit CHF 62'000.- (neues Rechnungsmodell, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Spitex / Pflegefinanzierung)
- Baulicher Renovationsbedarf an der Turnhalle und einer Liegenschaft des Finanzvermögens von CHF 28'000.-
- Höhere Schulkosten von CHF 12'000.- (Kreismusikschule)
- Höhere Sozialhilfekosten von CHF 16'000.-
- Im Bereich Steuern und Finanzausgleich ein Einnahmerückgang von CHF 45'000.-
- Schlechtere Anlagemöglichkeiten beim Finanzvermögen mit CHF 38'000.-

Dem gegenüber stehen folgende finanziell positiven Auswirkungen:

- Vermietung der Asylunterkunft mit CHF 48'000.-
- Wegfall extern betreuter Beistandschaften mit CHF 25'000.-
- generell tieferer Abschreibungsbedarf aufgrund im Vorjahr getätigter ausserordentlicher Abschreibungen mit 57'000.-
- reduzierte Schulkostenbeiträge von CHF 22'000.- aufgrund der teilweisen Ablehnung des kantonalen Sparpaketes
- Kompensationsleistungen des Kantons von CHF 40'000.- aufgrund von Aufgabenverschiebungen (Übernahme Realschulhäuser, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)

Der Gemeinderat beantragt den Voranschlag 2013 zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates Augst

Der Gemeindepräsident
sig. Andreas Blank

Der Gemeindeverwalter
sig. Roland Trüssel



Gemeindesteuern und Gebühren 2013

Natürliche Personen

	Satz	Maximum	Bezug
Gemeindesteuern	53%	80%	der Staatssteuer
Feuerwehrsteuer	0.45%		vom Einkommen
Römisch-katholische Kirchensteuer	7%		der Staatssteuer
Evang.-reformierte Kirchensteuer	0.58% 0.058%		vom Einkommen vom Vermögen
Christkatholische Kirchensteuer	0.7% 0.05%		vom Einkommen vom Vermögen

Juristische Personen

Gemeindesteuern	4.20%	5%	des Reinertrages
	0.275%	0.275%	des Vermögens (absolut)

Skonto

5% auf Zahlungen bis 31. Mai des laufenden Jahres, begrenzt bis zur Höhe des definitiven Steuerbetrages

Verzugszins

6% ab Eintritt der Fälligkeit

Gebühren

Wasserbezugsgebühren	CHF 1.60/m ³ ,
Abwassergebühren	CHF 1.90/m ³
Abfallgebühren	CHF 2.50 pro 35l Vignette
Hundegebühren	
▪ 1. Hund	CHF 60.00
▪ 2. Hund	CHF 90.00
▪ 3. Hund	CHF 120.00
▪ 4. Hund	CHF 150.00



Beitritt zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal und Genehmigung des Vertrags

Ausgangslage

Die Bundesversammlung hat im Dezember 2008 die Totalrevision des Vormundschaftsrechts verabschiedet. Das neue Recht bringt grundlegende Änderungen im materiellen und formellen Recht. So sind künftig kantonale oder regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erstinstanzlich für sämtliche Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig. Kernstück der Revision ist die Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden. Gemäss Bundesgesetzgeber ist die neue Erwachsenenschutzbehörde eine interdisziplinäre Fachbehörde, die auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde wahrnimmt. Die Behörde fällt ihre Entscheide in der Regel mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone müssen gemäss Bundesrecht mindestens eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schaffen. Das neue Recht tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Sicherheitsdirektion BL unterbreitete zwei Modelle einer Neuorganisation der Vormundschaftsbehörden zur Vernehmlassung. Die Gemeinden lehnten insbesondere das zentralistische Modell des Kantons ab und forderten ein Modell unter kommunaler Trägerschaft, was durch den Landrat im Februar 2012 im Rahmen einer Gesetzesvorlage verabschiedet wurde.

Neu sind die Gemeinden Trägerinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wobei die jeweiligen Einwohnergemeinden entscheiden, zu welchem Kreis sie gehören. Die Einwohnergemeinden bestellen die gemeinsame KESB durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der von der Gemeindeversammlung bzw. vom Einwohnerrat zu genehmigen ist. Die Gemeinderäte des Bezirks Liestal (ohne Bubendorf und Ziefen) entschieden sich dafür, eine gemeinsame KESB Kreis Liestal zu gründen. Sie beauftragten die Sitzgemeinde Liestal, das Präsidium des Spruchkörpers der KESB Kreis Liestal per 1.07.2012 in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss zu besetzen.

In den Teilprojektgruppen, im Projektteam und im Lenkungsausschuss, in denen alle beteiligten Gemeinden vertreten sind, wurden in den Monaten Februar bis April 2012 folgende Grundlagen erarbeitet:

1. Vertragsentwurf
2. Budget (Aufbau und Betrieb)
3. Raumkonzept/Infrastruktur
4. Stellenplan

Gemäss Projektfahrplan gilt es, vorab den Vertrag über die Schaffung einer gemeinsamen KESB durch die Gemeindeversammlungen oder den Einwohnerrat der angeschlossenen Gemeinden zu verabschieden. Nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat wird er per 1.1.2013 wirksam. Das Projekt wird parallel dazu die Ausführungsbestimmungen erarbeiten, die von den Gemeindeexekutiven zu beschliessen sind. Im April 2012 wurden die weiteren Funktionen des Spruchkörpers analog des Anstellungsverfahrens des Präsidiums ausgeschrieben. Die übrigen Stellen werden durch das Präsidium besetzt. Es sind geeignete Räumlichkeiten und EDV zu organisieren. Seit dem 1.7.2012 führt das Präsidium die Aufbauarbeiten weiter, organisiert die Übergabe der Fälle, den Pikettdienst, erstellt eine Geschäftsordnung und definiert die Prozessabläufe.

Vertragsinhalt

Die neue KESB Kreis Liestal wird neben der Leitung und dem Behördensekretariat einen Spruchkörper mit 5 Mitgliedern (2 in Stellvertretung) umfassen und ihren Amtssitz in Liestal haben. Sie kann aber in den Räumlichkeiten einer anderen Vertragsgemeinde untergebracht werden. Die Versammlung der Gemeindedelegierten, in der jede Gemeinde mit einer Person vertreten ist, ist zuständig für die Anstellung des Spruchkörpers und für die übrigen Befugnisse, die ihr gemäss dem kantonalen Personalrecht als Anstellungsbehörde zustehen. Im Weiteren wird sie zu Handen der Vertragsgemeinden jedes Jahr ein Budget und eine Jahresrechnung verabschieden. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfung geschieht durch eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, die von den drei bevölkerungsreichsten Vertragsgemeinden aus den Reihen ihrer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen bestückt wird (Pratteln, Liestal, Frenkendorf). Diese beauftragen mit der Rechnungsprüfung ein qualifiziertes Treuhandunternehmen. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Vertrag werden die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden in einer separaten Vereinbarung festlegen. Die Kosten für die neue Behörde tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam: Die Laufenden Kosten werden zu 30% entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, die restlichen 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes. Kosten für Haftungsfälle und unrechtmässige Unterbringungen werden gemäss den Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt, weitere spezielle Kosten werden von der vom Fall betroffenen Vertragsgemeinde getragen. Die bis Ende 2012 anfallenden Aufbauposten werden entsprechend der Bevölkerungszahl per 1.01.2012 verhältnismässig aufgeteilt.

Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal wird von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden abgeschlossen, muss aber von den Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten bzw. Gemeindegemeinschaften und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt werden.

Kosten

Vorauszuschicken ist, dass die Kosten für das Vormundchaftswesen bereits heute von den Gemeinden getragen werden. Die Revision des Bundesrechts bringt denn auch, von ein paar Ausnahmen abgesehen (z.B. dem Vorsorgeauftrag), nicht grundlegend neue Aufgaben mit sich; es sind vielmehr die erhöhten Anforderungen an die Vormundchaftsbehörden, die beabsichtigte Professionalisierung des ganzen Bereiches mit der daraus resultierenden Schaffung einer Fachbehörde, die zu einer Kostensteigerung führen werden.

Die Berechnung der effektiven Kosten ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig: Die Behörde muss zum einen ganz neu aufgebaut werden. Es fallen mithin einmalige Kosten (sogenannte Aufbaukosten) für den Bezug neuer Räumlichkeiten (Renovations-, Einrichtungs- und Installationskosten, Umzug etc.) an; diese Kosten wurden soweit als möglich im Projekt erhoben, können teilweise aber nur geschätzt werden. Ebenfalls einmalig sind die Kosten für die Schulungen der Mitarbeitenden der KESB sowie der Projektkosten. Zum anderen müssen die künftig zu treffenden Massnahmen für den Einzelfall massgeschneidert sein. Der Fallbearbeitungsaufwand wird voraussichtlich grösser.

Aufbau und Betrieb der KESB sollen soweit als möglich kostendeckend sein. Die entstehenden Kosten sollen den verursachenden Personen demgemäss grundsätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Kanton hat zur Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Allerdings gibt es einen grossen Anteil an Tätigkeiten, die nicht verrechnet werden können, so beispielsweise Vorabklärungen zu Massnahmen, die später aber nicht zur Anordnung einer Massnahme führen, Vernehmlassungen zu Beschwerdefällen, Beratung in laufenden Massnahmen, Ausbildung und Betreuung von Mandatsträgern sowie Vernetzungsarbeit mit den Fachstellen. Im Weiteren ist mit einem relativ hohen Anteil an Ausfällen zu rechnen, da zahlreiche Betroffene nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die anfallenden Kosten zu bezahlen; seitens des Kantons wird mit einer Ausfallquote von 25% gerechnet. Dies wird das untere Ende des Spektrums sein.

Eine Entlastung bringt auf der Kostenseite einzig die Auflösung der Amtsvormundschaften; der entsprechende Kostenausfall von rund 1.45 Mio Franken wird den Gemeinden über den Finanzausgleich weitergegeben.

Aufbaukosten

Im Jahr 2012 entstehen Aufbaukosten für Personal, Räume, Einrichtung, Umzug, EDV/Telefonie und dergleichen von CHF 633'000.-. Diese Aufbaukosten werden im Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Für Augst ist von einem Betrag von rund CHF 11'000.- auszugehen.

Diese Kosten waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt und sind entsprechend auch nicht im laufenden Voranschlag 2012 enthalten. Obwohl es sich bei diesem Geschäft um die Umsetzung von übergeordnetem Recht

handelt, ist ein Nachtragskredit zum Budget 2012 in der Höhe von CHF 11'000.- zu bewilligen. Dies geschieht im Rahmen der gemeinderätlichen Kompetenzen.

Wiederkehrende Kosten

Gemäss heutigem Stand ist von folgenden Personalkosten auszugehen:

Funktion	
Präsidium	(100%)
3 Mitglieder Spruchkörper	(220%)
Sozialarbeit	(70%)
Buchhaltung	(160%)
Sekretariat	(190%)

Total Personalkosten KESB Kreis Liestal: CHF 796'500.-

Hinzuzurechnen sind weitere wiederkehrende Kosten gemäss Budget KESB von rund CHF 381'000.-. Dies ergibt einen voraussichtlichen jährlichen Aufwand ab 2013 von CHF 1'177'000.-.

Die wiederkehrenden Kosten ab 2013 werden gemäss Vertrag zu 30% auf die Vertragsgemeinden verteilt, massgebend sind die Einwohnerzahlen per 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. Die restlichen Kosten werden im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes verteilt.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch einige Unbekannte enthält. Der Auftrag gemäss Bundesrecht ist aber umzusetzen und darf nicht hinausgezögert werden. Aufgrund der gegebenen Ausgangslage fehlt die Zeit, die neue Behörde bis ins Detail zu planen und anschliessend umzusetzen, vielmehr ist eine rollende Planung im Gang, um rechtzeitig auf den 1. Januar 2013 bereit zu sein. So mussten schon vor Verabschiedung des Vertrages geeignetes Personal und Räumlichkeiten gefunden, sowie die Infrastruktur eingekauft werden. Um dennoch eine rechtliche Grundlage für die weiteren Tätigkeiten zu haben, bietet die Zustimmung zum Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal die massgebliche Grundlage.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Vertrag über die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal zuzustimmen.

Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde Kreis Liestal

Vom XX. XX. 2012)

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramlinsburg und Seltisberg, gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und § 40 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; SGS 180), vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramlinsburg und Seltisberg (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes (kurz: *KESB*).

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Jede Vertragsgemeinde ernennt einen Delegierten.

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vertraglich zugewiesen sind.

⁴ Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

II. Organisation

§ 4 KESB

¹ Amtssitz der KESB ist die Stadt Liestal (Sitzgemeinde). Die KESB kann in einer anderen Vertragsgemeinde untergebracht werden.

² Sie umfasst:

- a. das Präsidium (inkl. Leitung)
- b. einen Spruchkörper
- c. das KESB Sekretariat

§ 5 Berufsbeistandschaft

Jede Vertragsgemeinde stellt je die Berufsbeistandschaft für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde bereit. Sie kann Dritte mit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft beauftragen.

§ 6 Sozialarbeiterische Abklärungen

Soweit die Abklärungen nicht durch die KESB selbst vorgenommen werden, führt jede Vertragsgemeinde die sozialarbeiterischen Abklärungen für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde selber durch und erstattet der KESB Bericht und Antrag. Sie kann Dritte mit der Abklärung betrauen.

§ 7 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik, Medizin, Treuhandwesen, Steuerwesen, Bankenwesen oder Versicherungswesen besetzt werden.

³ Er erlässt eine Geschäftsordnung.

⁴ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 8 Stellen

Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der KESB fest.

§ 9 Anstellung

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

Die Mitglieder des Spruchkörpers (inkl. Präsidium/Leitung).

² Das Präsidium stellt die übrigen Mitarbeitenden an.

§ 10 Personalrecht

¹ Für die Mitglieder des Spruchkörpers und die Mitarbeitenden der KESB gilt das kantonale Personalrecht. Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Basellandschaftlichen Pensionskasse sind nicht anwendbar.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihr gemäss dem kantonalen Personalrecht zustehen. Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2.

III. Kontrolle

§ 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Der KESB ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkommissionen der drei bevölkerungsreichsten Vertragsgemeinden.

³ Sie beauftragt ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Rechnungsprüfung.

§ 12 Kontrolle der Berufsbeistandschaften

Die Berufsbeistandschaften werden in der Regel alle zwei Jahre gemäss § 75 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch kontrolliert.

Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt, wer die Kontrolle vornimmt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann dafür nicht eingesetzt werden.

IV. Kosten

§ 13 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der KESB.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 14 bis 16.

³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 15 und 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 14 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

³ Die Kosten für Investitionen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres in welchem sie anfallen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 15 Laufende Kosten

¹ Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten;
- b. Sozialversicherungskosten;
- c. Weiterbildungskosten;
- d. Übriger Personalaufwand;
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
- f. Informatikkosten;
- g. Unterhalt- und Gerätekosten;
- h. Büromiete;
- i. Porti, Gebühren, Telefon;
- j. Kontroll- und Revisionskosten;
- k. Bankspesen und Gebühren;
- l. Versicherungen;
- m. Übriger Sachaufwand.

² Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands.

§ 16 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. Die Kosten für sozialarbeiterische Abklärungen und die Berufsbeistandschaften werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen (§§ 5 und 6).
- b. die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betreibungs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen.
- c. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.
- d. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 17 Budget und Rechnung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten beschliesst jährlich zuhanden der Vertragsgemeinden ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der KESB.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2013 in Kraft und wird für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

² Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um zwei Jahre.

§ 19 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

§ 20 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Einwohnergemeinde Arisdorf

Präsident Verwalter
Arisdorf, den

Einwohnergemeinde Augst

Präsident Verwalter
Augst, den

Einwohnergemeinde Frenkendorf

Präsident Verwalter
Frenkendorf, den

Einwohnergemeinde Füllinsdorf

Präsident Verwalter
Füllinsdorf, den

Einwohnergemeinde Giebenach

Präsidentin Verwalter
Giebenach, den

Einwohnergemeinde Hersberg

Präsident Verwalter
Hersberg, den

Einwohnergemeinde Lausen

Präsident Verwalter

Einwohnergemeinde Liestal

Präsident Verwalter

Lausen, den

Liestal, den

Einwohnergemeinde Lupsingen

Einwohnergemeinde Pratteln

Präsident Verwalterin
Lupsingen, den

Präsident Verwalter
Pratteln, den

Einwohnergemeinde Ramlinsburg

Einwohnergemeinde Seltisberg

Präsidentin Verwalter
Ramlinsburg, den

Präsident Verwalter
Seltisberg, den

Genehmigt vom

Regierungsrat des Kantons Baselland

Regierungspräsident Landschreiber
Liestal,



Betriebsverein Spitex Pratteln – Augst – Giebenach Neuer Finanzvertrag

Ausgangslage

Mit Beschluss des Einwohnerrates vom 25. Oktober 2010 wurde der Finanzvertrag der Gemeinden Pratteln, Augst und Giebenach mit dem Betriebsverein Spitex mit dem jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 980'000.- verlängert. Per 1. Januar 2013 tritt auch im Kanton Basel-Landschaft die neue Pflegefinanzierung in Kraft, aus diesem Grund wurde der Vertrag vom Betriebsverein Spitex Pratteln – Augst – Giebenach per Ende 2012 vorsorglich gekündigt.

Die neue Pflegefinanzierung umfasst:

- Differenzierung in Akut- und Übergangspflege einerseits und Langzeitpflege andererseits
- Spitex-Tarife werden neu vom Bundesrat festgelegt
- Patientenbeteiligung an den Pflegeleistungen innerhalb der Langzeitpflege
- Hilflosen-Entschädigung für AHV-Bezügerinnen und –Bezüger bei Spitex-Pflege

Akut- und Übergangspflege

Ab Januar 2013 wird zwischen Langzeitpflege einerseits und Akut- und Übergangspflege andererseits unterschieden. Bis anhin wurden die gesamten Leistungen der Spitex als Langzeitpflege deklariert. Akut- und Übergangspflege wird vom Spitalarzt angeordnet und dauert maximal 2 Wochen pro Ereignis. Die Kosten werden folgendermassen aufgeteilt: Krankenversicherer 45%, Kanton 55%. Es fällt keine Patientenbeteiligung an. Die Tarife werden kantonal festgelegt.

Spitex-Tarife für Langzeitpflege

Die Spitex-Tarife für Langzeitpflege werden neu vom Bundesrat festgelegt und sind in der ganzen Schweiz einheitlich. Die Differenz zu den Vollkosten wird von der Wohngemeinde übernommen.

Patientenbeteiligung an den Pflegeleistungen innerhalb der Langzeitpflege

Die Patienten müssen sich mit maximal CHF 15.95/Tag oder CHF 5'821.75/Jahr an den Pflegekosten beteiligen (dies neben Selbstbehalt und Franchise). Dieser Betrag entspricht maximal 20% des höchsten vom Bun-

desrat festgesetzten Deckungsbeitrags der obligatorischen Krankenversicherung. Die Kantone können die Patientenbeteiligung ganz oder teilweise erlassen. Der Kanton BL hat sich für eine Beteiligung von 10% ausgesprochen.

Erwägungen

Aufgrund der neu vom Bund festgelegten Tarife ergeben sich für die Spitex Mindereinnahmen aus den Pflegeleistungen. Gleichzeitig nehmen die Leistungen durch die Einführung der Akut- und Übergangspflege zu. Andererseits ergeben sich Mehreinnahmen durch die Patientenbeteiligung. Im gesamten ergibt die Finanzplanung des Spitex-Betriebs einen jährlichen Finanzierungsbedarf von CHF 1'150'000.-. Festzuhalten ist, dass mit der neuen Pflegefinanzierung nur schlecht berechenbare Veränderungen auf die Spitex zukommen.

Der Vertrag wird deshalb für 1 Jahr vom 1. Januar – 31. Dezember 2013 abgeschlossen mit einer automatischen Verlängerung falls keine Kündigung erfolgt.

Die entsprechenden Verhandlungen zwischen dem Betriebsverein Spitex Pratteln – Augst – Giebenach und der Gemeinde Pratteln haben stattgefunden und führten zum vorliegenden Vertrag.

Beschluss

Der bestehende Finanzvertrag (2011) wird um 1 Jahr bis zum 31. Dezember 2013 verlängert mit der Option einer automatischen Verlängerung. Der jährliche Pauschalbeitrag wird auf neu CHF 1'150'000.- festgelegt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Verlängerung des bestehenden Finanzvertrages (2011) um 1 Jahr bis zum 31. Dezember 2013 mit der Option einer automatischen Verlängerung zuzustimmen. Der jährliche Pauschalbeitrag wird auf neu CHF 1'150'000.- festgelegt.

Finanzvertrag

zwischen den

Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach

(nachstehend "**Gemeinden**" genannt)

als Auftraggeberinnen

und dem

Betriebsverein Spitex Pratteln-Augst-Giebenach

als Auftragnehmerin

1. Grundsätzliches

Der Betriebsverein Spitex Pratteln-Augst-Giebenach gewährleistet im Auftrag der beteiligten Gemeinden die Kranken- und Hauspflege für alle in den beteiligten Gemeinden wohnenden Personen gemäss § 79 Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008. Umfang und Ziele der zu erbringenden Leistungen sowie die Tarife für diese Leistungen werden in der Leistungsvereinbarung und vom Vereinsvorstand festgelegt.

2. Beitrag der Gemeinden

Die Gemeinden entrichten dem Betriebsverein Spitex einen pauschalen jährlichen Beitrag von CHF 1'150'000.- (Basis Finanzplanung Betrieb Spitex 2013) an die Kosten, die aus dem Auftrag gemäss der Leistungsvereinbarung entstehen.

3. Leistungen des Betriebsvereins Spitex

Der Betriebsverein Spitex erbringt die Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung.

4. Geldüberweisung

Die beteiligten Gemeinden regeln die im Vertrag vorgesehene Abrechnung über eine Zahlstelle mit Aufteilung der Kosten nach Bevölkerung wie folgt:

Als Zahlstelle (Rechnungsstellung) für den Betriebsverein Spitex-Kreis Pratteln-Augst-Giebenach wird die Verwaltung der Einwohnergemeinde Pratteln bestimmt (Abteilungsleiter Finanzen). Für diese Dienstleistung werden den beteiligten Gemeinden durch die Gemeinde Pratteln keine Kosten verrechnet.

Ebenso werden zwischen den beteiligten Gemeinden keine Zinskosten verrechnet.

Die Gemeinde Pratteln als Zahlstelle ist in Absprache mit dem Betriebsverein Spitex für die Überweisung der Gemeindebeiträge verantwortlich. Maximal wird je die Hälfte der vereinbarten Pauschale je Semester vergütet.

Die Gemeinde Pratteln kann von den beteiligten Gemeinden zu Jahresmitte eine unverzinsliche Akontozahlung in der Höhe von 50 % des vereinbarten Gemeindebeitrages der entsprechenden Gemeinde einverlangen.

Bei allfälligen Liquiditätsengpässen des Betriebsvereins Spitex gewährt die Gemeinde Pratteln kurzfristig ein zinsloses Darlehen.

5. Informationspflicht

Der Betriebsverein Spitex verpflichtet sich, den Gemeinden allfällige Veränderungen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses insbesondere im gesetzlichen oder finanziellen Bereich noch nicht massgeblich waren, unverzüglich zu melden.

6. Vertretung im Vorstand Betriebsverein Spitex

Die Gemeinderäte bestimmen ihre Vertreter im Vorstand des Betriebsvereins Spitex.

7. Revisorenbericht

Der Betriebsverein Spitex stellt den Gemeinden unaufgefordert innert 14 Tagen nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung jeweils ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisorenbericht zu. Die Gemeinden sind berechtigt, in die für eine Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

8. Auflösung des Betriebsvereins Spitex

Falls der Betriebsverein Spitex aufgelöst wird, ist das verbleibende Vermögen einer Organisation, die die gleichen oder ähnlichen Aufgaben in den beteiligten Gemeinden übernimmt, zu übergeben. Bis eine neue Institution handlungsfähig ist, verwalten die beteiligten Gemeinden treuhänderisch das Vermögen. Falls der neuen Institution nicht mehr die gleichen Gemeinden angehören, wird das Vermögen nach Einwohnerzahlen aufgeteilt und der entsprechende Anteil an die nicht mehr beteiligten Gemeinden mit gleicher Zweckbestimmung ausbezahlt.

9. Dauer und Verlängerung des Vertrags

Der Vertrag wird für die Dauer von 1 Jahr, d.h. vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen und ersetzt alle bisherigen Verträge.

Wenn seitens des Betriebsvereins Spitex bis Mitte August keine Änderungen gewünscht werden, verlängert sich der Finanzvertrag automatisch um 1 Jahr.

10. Unterschriften

Für die Einwohnergemeinde Pratteln

Pratteln, Ort / Datum:

Namens des Gemeinderates Pratteln

Beat Stingelin
Gemeindepräsident

Bernhard Stöcklin
Gemeindeverwalter

Für die Einwohnergemeinde Augst

Augst, Ort / Datum:

Namens des Gemeinderates Augst

Andreas Blank
Gemeindepräsident

Roland Trüssel
Gemeindeverwalter

Für die Einwohnergemeinde Giebenach

Giebenach, Ort / Datum:

Namens des Gemeinderates Giebenach

Käthy Thommen
Gemeindepräsidentin

Markus Graf
Gemeindeverwalter

Für den Betriebsverein Spitex Pratteln-Augst-Giebenach

Pratteln, Ort / Datum:

Namens des Vorstandes

Uwe Klein
Präsident

Titus Natsch
Aktuar



Sanitäranlagen im Bootshafenareal Baukredit von CHF 95'000.-

Ausgangslage

Nachdem der Antrag von Vertretern der Mieter der Hafenanlage Augst für die Errichtung einer Sanitäranlage im Hafensareal für erheblich erklärt worden war (Dez. 2009), wies die Mehrheit der Versammlung das vorgestellte Projekt zurück (Dez. 2010) und wünschte eine Überarbeitung der Vorlage.

Vor rund einem Jahr wurde der Gemeinderat beauftragt, ein solches Projekt für den Bau von Sanitäranlagen beim Bootshafen Augst zu erarbeiten. Der dafür genehmigte Projektierungskredit wurde auf CHF 10'000.- festgesetzt.

Für eine breitere Abstützung der Vorlage lud der Gemeinderat, zur Erarbeitung eines Vorprojektes, zur Mitarbeit - in einer zu diesem Zweck gebildeten Arbeitsgruppe - ein.

In insgesamt drei Arbeitssitzungen trafen sich Vertreter und Vertreterinnen der Hafenanleger, der Anwohner und der Gemeinde.

Erwägungen

Gemäss Zonenreglement Landschaft „Spezialzone für Bootshafen“ können in dieser Zone eingeschossige Bauten, Anlagen und Infrastruktureinrichtungen im Zusammenhang mit dem Bootshafen erstellt werden. Die Bauten dürfen eine Grundfläche von gesamthaft maximal 50m² und eine Gebäudehöhe von 3.5 m nicht überschreiten.

Projekt

Als idealen Standort hat die Arbeitsgruppe einstimmig den Bereich bei den Bootsplätzen 5 bis 10, in der Hafensböschung versenkt, definiert. Der Zugang ist ebenerdig zum Beckenrand vorgesehen. Durch die Absenkung ist der Bau südseitig kaum wahrnehmbar und somit auch nicht störend. Für die erforderlichen Werkanschlüsse (Wasser, Abwasser, Elektrisch) sind an dieser Lage lediglich minimale Eingriffe erforderlich.

In der für das Baurecht des Bootshafens ausgeschiedenen Fläche ist der vorgesehene Standort nicht enthalten. Deshalb wurde in der Zwischenzeit von der Kraftwerk Augst AG als Landeigentümerin das schriftliche Einverständnis für das Bauvorhaben auf ihrem Grundstück eingeholt.

Das Projekt sieht einen Container mit einer Grundfläche von 15m² (6m x 2.5m) vor, welcher Raum für ein WC, für ein Pissoir (getrennt mit je einem Lavabo), für eine Dusche und für einen Abstell-/Materialraum bietet. Eine Ab-

saugstation ist nicht vorzusehen, da eine solche separat beim Steg installiert werden müsste.

Der Container wird so weit in die Böschung zurück versetzt, dass davor Platz für einen gedeckten Sitzplatz in der Grössenordnung von 18m² (3 x 6m) bleibt.

Finanzierung

Die Investitionskosten setzen sich zusammen aus Umgebungs-, Tiefbau- und Maurerarbeiten (Fundament), dem Container, Elektro- und Sanitärinstallationen, Honorare, Gebühren und Unvorhergesehenes und belaufen sich auf insgesamt CHF 95'000.-.

Es bleibt unbestritten, dass die Gemeinde für die Investitionskosten aufkommt. Hingegen ist die Anlage über eine moderate Erhöhung der Mieten zu finanzieren. Der bauliche und betriebliche Unterhalt erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten werden aber ebenfalls auf die Anleger überwältzt.

Nachfrage

Mit der Hafeneröffnung wurde mit einem Grossteil der Anleger ein Mietvertrag mit 5-jähriger Laufzeit abgeschlossen.

Aufgrund der inzwischen 5-jährigen Betriebsdauer der Hafenanlage müssen auf die kommende Saison sämtliche Mietverträge erneuert werden. Vorgesehen sind generell 1-Jahresverträge mit automatischer Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn beidseits keine Kündigung erfolgt.

In einer verbindlichen Umfrage im Hinblick auf die Mieterhöhung hat sich die Gemeinde nach der Fortsetzung des Mietverhältnisses mit den neuen Konditionen erkundigt. Der Grossteil der bisherigen Anleger hat das Schreiben bereits positiv beantwortet, dazu besteht eine Warteliste mit über 20 Interessenten. Somit ist die vollständige Vermietung der Anlage auch für die kommende Saison gewährleistet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Kredit für den Bau von Sanitäranlagen beim Bootshafen Augst von CHF 95'000.- zu zustimmen.